

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FB 5/025/2023

Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.06.2023	Planungs-, Bau- und Umweltausschusses	Vorberatung
13.06.2023	Verwaltungsausschuss	Vorberatung
20.06.2023	Stadtrat	Entscheidung

Neufassung des Regionalen Raumordnungsprogramms

Für den 25.05.2023 ist der Beginn des Beteiligungsverfahrens zur Neufassung des RROP angekündigt. Stellungnahmen sind bis zum 12.07.2023 möglich. Bislang liegt den Kommunen lediglich der beigefügte Plan vor, aus dem noch keine genauen Gebietsabgrenzungen erkennbar sind.

Aus dem RROP werden sich für die kreisangehörigen Kommunen direkte Auswirkungen auf die kommunale Planungshoheit ergeben. So werden im Sinne einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme jährliche Obergrenzen für die Neuausweisung von Siedlungsgebieten ergeben.

Besondere Auswirkungen werden sich auch in Bezug auf die Ausweisung von Windvorrangflächen ergeben. Hierzu wurde in einer Pressemeldung am 11.05.2023 die angefügte Darstellung von vorhandenen und neuen Windvorranggebieten veröffentlicht. Detailliertere Informationen wurden den kreisangehörigen Kommunen trotz dringlicher Bitte der Bürgermeister bislang nicht zur Verfügung gestellt, so dass eine konkrete Abgrenzung der Suchräume erst mit der Veröffentlichung der Auslegungsunterlagen eingesehen werden kann. Fest steht aber bereits, dass der Landkreis Osnabrück statt der Landesvorgaben von aktuell rd. 1,01 % die maximal mögliche Potentialfläche von rd. 2,7 % der Gesamtfläche des Landkreises für Windenergie im ersten Entwurf der Offenlegung einbringen wird. Flächenausschlüsse könnten allein durch die noch nicht vorliegende strategische Umweltprüfung erfolgen. Aufgrund der aufgelockerten Siedlungsstruktur befinden sich die Potenzialflächen weit überwiegend im Nordkreis und insbesondere in der Samtgemeinde Fürstenau. Um dieses Flächenziel zu erreichen, sollen Vorrangflächen bis auf 400 m zu Einzelbebauungen und 800 m zu Bebauungszusammenhängen heranrücken. Dabei handelt es sich um eine Rotor-out-Planung, d. h. dass unabhängig von der jetzigen oder einer späteren Anlagenhöhe nach Repowering der Mast bis auf 400 m an Wohngebäude heranrückt. Bei derzeit möglichen Rotordurchmessern von über 170 m und Anlagenhöhen von ca. 280 m betrüge der Abstand also unter 1,2 H, also weniger als die 1,2-fache Anlagenhöhe. Entgegen ersten Stellungnahmen sollen außerdem nicht nur Windparks sondern auch Einzelstandorte auch im Nordkreis zugelassen werden. Mit der Unterschreitung der bereits bislang eher geringen Abstände zu Wohnnutzungen und der Zulassung von Einzelanlagen wird erneut die Stadt Fürstenau besonders betroffen sein.

Nähere Ausführungen können erst nach Einsichtnahme der Auslegungsunterlagen gemacht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Beschlussvorschlag wird im Rahmen der weiteren Beratungen formuliert.

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen